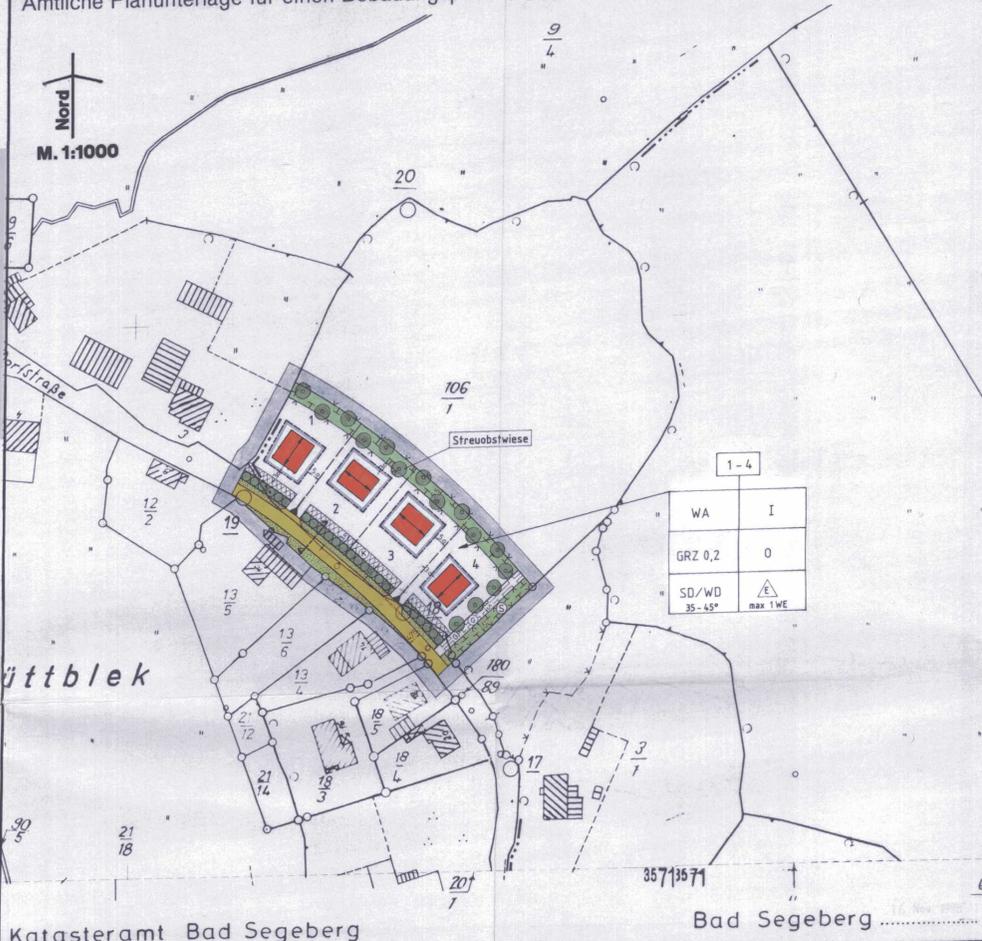


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000

Hüttblek
Flur 2/7068



Katasteramt Bad Segeberg

Bad Segeberg

ZEICHENERKLÄRUNG:

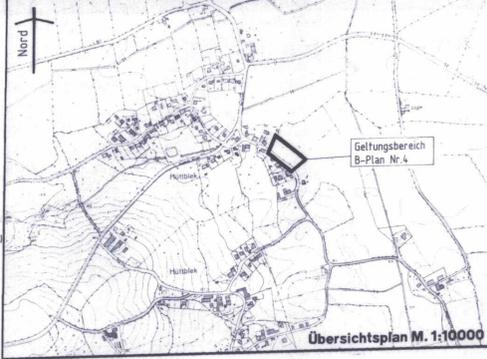
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 v. 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (1) BauGB)
- WA** Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 1-11 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß** Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 14 BauNVO)
- GRZ** Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 14 (2) BauNVO)
- Bauweise** Bauweisen: (§ 9 (1) BauGB, § 14 BauNVO)
- 0** Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- max - WE** Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude (§ 9 (1) BauGB)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Firstrichtung (§ 9 (1) BauGB)
- SD/WD 35-45°** Verbindliche Dachform (Sattel- oder Walmdach) mit Angabe der zulässigen Dachneigung (§ 9 (2) BauGB)
- Verkehrsfläche (§ 9 (1) BauGB)
- Ein- bzw. Ausfahrt
- Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)
- Sukzession
- Obstbaum zu pflanzen (§ 9 (1) BauGB)
- Abzäunung
- Knick anzulegen (§ 9 (1) BauGB)



Übersichtsanlage M. 1:10000

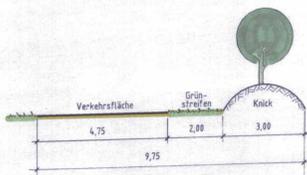
Sonstige Planzeichen:

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) BauGB) (K) = Knickschutzstreifen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) BauGB) (I) = zugunsten der Gemeinde

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Geplante Grundstücksgrenze
- 1, 2, 3, ... Nummerierung der zukünftigen Grundstücke
- Schnittelebene
- Polygonpunkt

Straßenprofil / Regelquerschnitt: (M. 1:100)



2. AUSFERTIGUNG

SATZUNG DER GEMEINDE HÜTTBLEK KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "Nordöstlich der Dorfstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2000 (IGVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff. LVwG, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. 02. 2000 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 13. 02. 2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Nordöstlich der Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25. 04. 1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 12. 05. 1999 bis zum 12. 05. 1999 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 24. 04. 1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02. 11. 1999 durchgeführt worden. Auf Besuchen der Gemeindevertretung von 12. 05. 1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 05. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 22. 03. 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29. 03. 2000 bis zum 29. 06. 2000 während der Dienststunden / tagender Zeiten Spezialzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 19. 05. 2000 in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom 19. 05. 2000 bis zum 19. 05. 2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13. 02. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13. 02. 2000 bis zum 13. 02. 2000 während der Dienststunden / tagender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 13. 02. 2000 durch Abdruck in der Zeit vom 13. 02. 2000 bis zum 13. 02. 2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13. 02. 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 02. 2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE Hüttblek DEN 15. Feb. 2001
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katasteramtliche Beschluß vom 29. Jan. 2001 sowie die genehmigten Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT DEN 8. Feb. 2001
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Vergütung des Landrats des Kreises Segeberg vom 13. 02. 2000 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

GEMEINDE DEN
Bürgermeister/AMTSvorsteher

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. 02. 2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Vergütung des Landrats des Kreises Segeberg vom 13. 02. 2000 bestätigt.

GEMEINDE DEN
Bürgermeister/AMTSvorsteher

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
GEMEINDE Hüttblek DEN 08. März 2001
Bürgermeister

13. Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12. 03. 2000 bis zum 12. 03. 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12. 03. 2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE Hüttblek DEN 13. März 2001
Bürgermeister